Antworten auf die gestellten Fragen von Herrn Oliver Märtens zur Pressemitteilung der Stadt Bonn vom 9.10.2020

- Die Gesamtzahl der Tests, welche der sogenannten 7-Tage-Inzidenzzahl von 34,55 zugrundeliegt.
  In Bonn sind in den 7 Tagen vor dem 9.10.2020 114 Personen positiv auf das Coronavirus getestet worden. die Gesamtzahl aller Tests ist unbekannt, da nur positive Ergebnisse meldepflichtig sind.
- Den/Die Testhersteller und die Testbezeichnung(en).
  - Testhersteller und Testbezeichnung(en) sind im Gesundheitsamt nicht bekannt.
- Namen und Anschriften der Atemwegsproben auswertenden Labore und deren Zertifizierung.
   Überwiegend handelt es sich um Labore, die in der Umgebung von Bonn liegen wie Synlab und Wisplinghoff. In Bonn selbst gibt es als niedergelassenen Labor z.B. CBT Kruppenbacher. Zudem werden viele Abstriche in der Virologie der Universitätskliniken Bonn untersucht. Anschriften und Zertifizierungen sind auf dem Homepages dieser Labore zu finden.
- Die Bezeichnungen der Berufsgruppen, welche die Abstriche vorgenommen haben und deren Qualifikationen.
  - Wer die Abstriche vorgenommen hat, wird vom gesundheitsamt nicht überprüft. In der Regel sind dies Ärztinnen/Ärzte oder von diesen geschultes Personal.
- Die Anzahl der Verdoppelungszyklen, die den Testauswertungen zugrundeliegen.
  - Diese Anzahl ist im Gesundheitamt nicht bekannt und kann ggf. in den zertifizierten Laboren angefragt werden.
- Die Spezifität(en) der Tests.
  - Diese ist im Gesundheitsamt nicht bekannt. Für die Geeignetheit der Teste in den Laboren reicht für das Gesundheitsamt die Zertifizierung aus.
- Die Anzahl und die Bezeichnung der Genregionen, die für die Testauswertung herangezogen werden. Dies ist im Gesundheitsamt nicht bekannt und kann ggf. in den zertifizierten Laboren angefragt werden.
- Die Zusicherung, dass Mehrfachtestungen derselben Personen die Inzidenzzahl nicht erhöhen.
  - Wird zugesichert.
- Die bei der Inzidenzzahl-Ermittlung zugrundegelegte Prävalenz der Gensequenzen in der Bevölkerung.
  - Dies ist im Gesundheitsamt nicht bekannt und kann ggf. in den zertifizierten Laboren angefragt werden.
- Die Zusicherung, dass die Prävalenz vor Ermittlung der Inzidenzzahl in Abzug gebracht wurde.
  - Dies ist im Gesundheitsamt nicht bekannt und kann ggf. in den zertifizierten Laboren angefragt werden.
- Die Falschpositivenrate der eingesetzten Tests, sowohl außerhalb der Influenza-/Coronavirensaison, als auch die erhöhte Falschpositivenraten infolge von Interferenzen mit Influenza- und/oder Coronaviren.
  - Dies ist im Gesundheitsamt nicht bekannt und kann ggf. in den zertifizierten Laboren angefragt

werden.

- Die Zusicherung, dass die jeweils anzusetzende Falschpositivenrate vor Ermittlung der Inzidenzzahl in Abzug gebracht wurde.
  - Dies ist im Gesundheitsamt nicht bekannt und kann ggf. in den zertifizierten Laboren angefragt werden.
- Die Bruttotestpositivenquote, d.h. die Gesamtzahl der positiv Getesteten (vor Abzug von Prävalenz und Falschpositiven), im Verhältnis zur Gesamtzahl Getesteter.
  - Dies ist im Gesundheitsamt nicht bekannt und kann ggf. in den zertifizierten Laboren angefragt werden.
- Die Kriterien, nach denen die Stadt Bonn zwischen positiv Getesteten, Kontaminierten, kurzzeitig Besiedelten, Infizierten ohne Krankheitswert und Erkrankten unterscheidet.
  - Bei einem erstmalig vom einem zertifizierten Labor als positiv bewerteten PCR-Befund werden Isolierungsanordnungen getroffen. Nach 10 Tagen wird die Isolierung bei einem nicht schweren Verlauf beendet, wenn der positiv getestete 2 Tage lang symptomfrei war.
- Die Methoden, nach denen differentialdiagnostisch andere Erkrankungen wie Influenza und Infektionen durch andere Coronaviren als SARS-CoV-2 ausgeschlossen werden.
  - Diese Labormethoden können ggf. in den zertifizierten Laboren nachgefragt werden.
- Die Informationen über Diagnoseverfahren, nach denen die Resultate des nicht für diagnostische Zwecke zugelassenen PCR-Test bestätigt werden, also z. B. die in-vitro-Virennachzucht aus Atemwegsproben.
  - Dies ist im Gesundheitsamt nicht bekannt und kann ggf. in den zertifizierten Laboren angefragt werden. Das Gesundheitsamt erhält die Gesamtbewertung der internen Laboruntersuchungen.
- Die Dokumentation der nach dem Rechtsstaatsprinzip und Artikel 20, Absatz 3 Grundgesetz vorgeschriebenen Verhältnismäßigkeitsprüfung der angeordneten weiteren Schutzmaßnahmen.
  - Die Einzelfälle werden mit Ihren Daten in der Datenbank erfasst. Die Maßnahmen werden nach den jeweils aktuellen Richtlinien des Robert-Koch Instituts getroffen.
- Die Bewertung der Stadt Bonn für die Datensicherheit und den Datenschutz bei der Corona-Warn-App. (<a href="https://www.tu-darmstadt.de/universitaet/aktuelles meldungen/einzelansicht-263296.de.jsp">https://www.tu-darmstadt.de/universitaet/aktuelles meldungen/einzelansicht-263296.de.jsp</a>)
  - Die zur Bewertung der Datensicherheit der Warn-App notwendigen Informationen liegen der Stadt Bonn nicht vor. Hierzu kann der Hersteller bzw. Vertreiber der Warn-App möglicherweise etwas sagen.
- Die Anzahl nachgewiesener Fälle der Übertragung von COVID-19 durch Singen und Mitsingen in geschlossenen Räumen bzw. in Stadien.
  - Hierzu liegen der Stadt für das Bonner Stadtgebiet keine gesicherten Erkenntnisse vor.
- Die Beschreibung der Nachweisführung für die Übertragung durch COVID-19 in den oben beschriebenen Konstellationen.
  - Ein gesicherter Nachweis einer entsprechenden Übertragung einer Corona-Infektion liegt der Stadt Bonn nicht vor.
- Die Bewertung der Stadt Bonn des bis heute weltweit fehlenden eindeutigen Virusnachweises von SARS-CoV-2 laut den US CDCs in purifizierter Form unter erfolgreicher Anwendung der Kochschen Kontrollexperimente. (<a href="https://www.fda.gov/media/134922/download">https://www.fda.gov/media/134922/download</a>, S. 39)
  - Diese Erkenntnisse liegen der Stadt Bonn nicht vor und sind nicht Grundlage des Verwaltungshandelns der Stadt Bonn.

- Die Bewertung der Stadt Bonn für das Risiko der CO2-Rückatmung, von Hyperkapnie und Hypotoxie beim Tragen verschiedener Maskentypen in den einzelnen Altersklassen sowie bei Vorliegen unterschiedlicher Belastungssituationen und (auch unerkannten!) Vorerkrankungen, z. B. bezüglich des Herz-/Kreislaufsystems und/oder der Atemwege.
  - Bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes ist der Betreffende von der Maskenpflicht befreit. Die Stadt Bonn nimmt hier keine eigenen Bewertungen oder Überprüfungen vor.
- Die Bewertung der Stadt Bonn für das Verkeimungsrisiko unterschiedlicher Maskentypen in Bezug auf Bakterien, Viren und Pilze sowie der gesundheitlichen Konsequenzen daraus.
  - Die Träger können die Informationen der Robert-Koch Empfehlungen bezüglich der Reinigung und des Bügels im Internet nachlesen bzw. in Printmedien Informationen einholen.
- Die Bewertung der Stadt Bonn des Kingreen-Gutachtens, das eine verfassungswidrige Aufrechterhaltung der epidemischen Lage konstatiert. (<a href="https://www.fdpbt.de/sites/default/files/2020-06/Rechtgutachten%20%C2%A7%205%20Abs.%201%20IfSG-Kingreen\_0.pdf#:~:text=Rechtsgutachten%20f%C3%BCr%20die%20Fraktion%20der%20Freien%20Demokraten%20im,Sozialrecht%20und%20Gesundheitsrecht%20Universit%C3%A4t%20Regensburg%2011.%20Juni%202020)</li>
  - Das Gutachten liegt den Fachämtern nicht vor und ist nicht Grundlage des Verwaltungshandeln der Stadt Bonn. Grundlagen sind das Infektionsschutzgesetz, die Richtlinien des Robert-Koch Instituts sowie die entsprechenden Bundes- und Landesverordnungen.
- Die Anzahl der Remonstrationen von Bediensteten der Stadt Bonn im Zusammenhang mit der Bewertung, Verabschiedung und Durchsetzung von Maßnahmen, die mit der Eindämmung von COVID-19 begründet werden.
  - Keine.

Dies ist ein Antrag nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW), dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (soweit

Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Aus Gründen der Billigkeit und insbesondere auf Grund des Umstands, dass die Auskunft in gemeinnütziger Art der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden wird, bitte ich Sie, nach § 2 VerwGebO IFG NRW von der Erhebung von Gebühren

abzusehen. Soweit Umweltinformationen betroffen sind, handelt es sich hierbei um eine einfache Anfrage nach §5 (2) UIG NRW.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Auslagen dürfen nicht erhoben werden, da es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Ich verweise auf § 5 Abs. 2 IFG NRW, § 2 UIG NRW und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, möchte ich Sie bitten, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Nach §5 Abs. 1 Satz 5 IFG NRW bitte ich Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Ich möchte Sie um Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen